

## Gegenüberstellung Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder

Satzung v. 21.03.2012	Entwurf Neufassung
<p><b>§ 7</b>  <b>Verdienstaufschlag,</b>  <b>Aufwendungen für Kinderbetreuung und pflegebedürftige Personen</b></p>	<p><b>§ 7</b>  <b>Verdienstaufschlag,</b>  <b>Aufwendungen für Kinderbetreuung und pflegebedürftige Personen</b></p>
<p>(1) Ratsmitglieder haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Erstattung ihres Verdienstaufschlages.</p> <p>(2) Ein Erstattungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied für die Stadt Melle entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. Die Erstattung des Verdienstaufschlages wird auf höchstens 30,00 EUR je Stunde begrenzt.</p> <p>(3) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaufschlag ist, dass die Tätigkeit zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen (Arbeitszeit bei Arbeitnehmern/Geschäftszeit bei Selbstständigen).</p> <p>(4) Ratsfrauen und Ratsherren,  a. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine ältere Person über 67 Jahre lebt und  b. die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 – 3 geltend machen können und  c. denen im Bereich der Haushaltsführung durch die Wahrnehmung ihres Mandates ein</p>	<p>(1) Ratsmitglieder haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Erstattung ihres Verdienstaufschlages.</p> <p>2) Ein Erstattungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied für die Stadt Melle entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. Die Erstattung des Verdienstaufschlages wird auf höchstens 30,00 EUR je Stunde begrenzt.</p> <p>(3) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaufschlag ist, dass die Tätigkeit zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen (Arbeitszeit bei Arbeitnehmern/Geschäftszeit bei Selbstständigen).</p> <p>(4) Ratsfrauen und Ratsherren,  a. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine ältere Person über 67 Jahre lebt und  b. die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 – 3 geltend machen können und  c. denen im Bereich der Haushaltsführung durch die Wahrnehmung ihres Mandates ein</p>

<p>Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Die Nachteile sind glaubhaft darzulegen und gegebenenfalls durch Nachweise zu belegen.</p> <p>(5) Ratsmitglieder, die Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder oder pflegebedürftiger Personen treffen müssen, bevor sie infolge ihrer Mandatstätigkeit an Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen teilnehmen können, haben Anspruch auf Ersatz ihrer diesbezüglichen erforderlichen Aufwendungen.</p> <p>(6) Die Aufwendungen für die Kinderbetreuung bzw. die Pflegeperson sind erforderlich, wenn das Kind/die Kinder bzw. die zu pflegende Person nicht vorübergehend ohne Betreuung bzw. Pflege bleiben und es/sie nicht von einem weiteren Familienmitglied betreut bzw. gepflegt werden kann/können. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen.</p> <p>(7) Nicht erstattungsfähig sind Kosten der Kinderbetreuung bzw. Pflege, die regelmäßig anfallen und nicht im Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit stehen.</p> <p>(8) Die Entschädigung nach den Absätzen 3 bis 5 beträgt 10,00 EUR je Stunde.</p>	<p>Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Die Nachteile sind glaubhaft darzulegen und gegebenenfalls durch Nachweise zu belegen.</p> <p>(5) Ratsmitglieder, die Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder oder pflegebedürftiger Personen treffen müssen, bevor sie infolge ihrer Mandatstätigkeit an Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen teilnehmen können, haben Anspruch auf Ersatz ihrer diesbezüglichen erforderlichen Aufwendungen.</p> <p>(6) Die Aufwendungen für die Kinderbetreuung bzw. die Pflegeperson sind erforderlich, wenn das Kind/die Kinder bzw. die zu pflegende Person nicht vorübergehend ohne Betreuung bzw. Pflege bleiben und es/sie nicht von einem weiteren Familienmitglied betreut bzw. gepflegt werden kann/können. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen.</p> <p>(7) Nicht erstattungsfähig sind Kosten der Kinderbetreuung bzw. Pflege, die regelmäßig anfallen und nicht im Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit stehen.</p> <p>(8) Die Entschädigung nach den Absätzen 3 bis 5 <b>wird in Höhe des jeweils geltenden Brutto-Mindestlohnes nach der Mindestlohnverordnung je Stunde gewährt.</b></p>
---	---